

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 10. Juli 2013

Revision des Personalrechts (PR) aufgrund der Ablösung der bisherigen Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 wurde die bisherige Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich durch die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst. Entsprechend war die Behördenorganisation im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes in der Stadt Zürich neu zu organisieren. Mit der Gemeindeabstimmung vom 3. März 2013 wurden die notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung betreffend der Neuorganisation gemäss übergeordnetem Recht von den Stimmberechtigten angenommen.

Gemäss § 8 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG KESR) ist neu der Stadtrat (Gemeindevorstehererschaft) Anstellungsinstanz für alle ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Fachbehörde. Ebenso bestimmt der Stadtrat das Präsidium sowie die beiden Vizepräsidien. Bisher wurden die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, durch den Gemeinderat gewählt (Art. 35 Abs. 1 lit. d GO, jetzt aufgehoben).

2. Personalrechtliche Regelung Vormundschaftsbehörde

Gemäss Art. 41 lit. i GO steht dem Gemeinderat die Schaffung neuer Stellen in den von ihm bezeichneten Besoldungsklassen zu. Mit dem Erlass des Personalrechts vom 6. Februar 2002 hat der Gemeinderat diese Kompetenz grundsätzlich dem Stadtrat überlassen. Allerdings hat er in Art. 54 PR besondere Lohnbestimmungen für vom Volk oder dem Gemeinderat auf Amtsdauer Gewählte erlassen; dazu gehörten auch die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde (Art. 54 Abs. 2 lit. c–e PR).

3. Anstellung der Mitglieder der KESB

Da sich schon Ende 2011 abzeichnete, dass sich die Behandlung des neuen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) verzögern würde, wies das Gemeindeamt die vorgesehenen Kreisgemeinden an, frühzeitig die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit die KESB – wie vom Bund verlangt – ab dem 1. Januar 2013 aktiv sein konnten. Nachdem § 8 Abs. 1 EG KESR gemäss dem einstimmig zuhanden des Kantonsrats gefassten Kommissionsantrag vom 16. März 2012 vorsah, dass die KESB-Mitglieder von der Gemeindevorstehererschaft (in Zürich also der Stadtrat) angestellt werden sollten, hat der Stadtrat die erforderlichen Stellenschaffungen sowie die Ernennungen und Anstellungen der von ihm ernannten Behördenmitglieder vorgenommen und gemäss den üblichen Regeln im PR die Lohnfestsetzung individuell festgelegt. Eine direkte Anwendbarkeit von Art. 54 PR war ausgeschlossen, da es sich bei den KESB-Mitgliedern nicht mehr um vom Volk oder Gemeinderat auf Amtsdauer, sondern um, gemäss Art. 13 PR, auf unbefristete Zeit Angestellte handelte. Allerdings hat der Stadtrat im Rahmen der mit den Behördenmitgliedern abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse weitgehend den für die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde festgelegten Lohn- und Berechnungsrahmen in Art. 54 Abs. 2 lit. c–e PR übernommen.

Auf dieses Vorgehen hat der Stadtrat bereits in seiner Weisung GR Nr. 2012/112 vom 21. März 2012 hingewiesen. Gleichzeitig hat er dem Gemeinderat die vorliegende Weisung in Aussicht gestellt, mit welcher die Anpassung des Personalrechts (insbesondere bezüglich Art. 54 Abs. 2 lit. c–e) an die neuen Gegebenheiten beantragt werden soll.

4. Aufhebung von Art. 54 Abs. 2 lit. c–e PR

Wie weiter oben erwähnt, steht dem Gemeinderat aufgrund von Art. 41 lit. i GO die Stellenschaffungskompetenz wie auch die Festlegung der Besoldungsklassen zu. Er könnte daher diese Kompetenz – abweichend von der im PR vorgesehenen Generalregelung – auch für Stellen und Besoldungen von Personal beanspruchen, welches nicht (mehr) vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt ist, sondern in «normalen» personalrechtlichen Anstellungsverhältnissen steht.

Eine Sonderregelung für Mitglieder der KESB erscheint indessen nicht sinnvoll, handelt es sich bei der KESB doch – im Unterschied zu den vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde – gemäss kantonaler Vorgabe um eine von der Gemeindevorstanderschaft angestellte Verwaltungsbehörde. Deren Aufgabenbereich ist dem Sozialdepartement zugewiesen (Art. 75n GO) und die KESB ist administrativ eine Dienstabteilung des Sozialdepartements (Art. 67 Abs. 2 des STRB über die Departementsgliederung und -aufgaben vom 20. März 2013). An der administrativen und personalrechtlichen Eingliederung in die Stadtverwaltung ändert nichts, dass die Mitglieder der KESB in ihren (fachlichen) Entscheiden an keine Weisungen seitens der Verwaltung gebunden sind (Art. 79^{bis} Abs. 2 GO). Wie weiter oben dargelegt, sind die Mitglieder der KESB weitgehend gemäss dem für die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde geschaffenen Rahmen eingereiht und entschädigt. Es besteht somit kein Grund, hier eine Sondernorm bezüglich der Besoldungseinreihung beizubehalten. Ebenso wenig besteht für den Gemeinderat ein Anlass, abweichend von der übrigen Verwaltung für die KESB die Stellenschaffungskompetenz für sich zu beanspruchen.

5. Änderungen in Art. 1 und 11 PR

Art. 1 Abs. 4 PR hält fest, dass neben den übrigen vom Volk oder dem Gemeinderat gewählten Funktionsträgern auch für die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde das Personalrecht sinngemäss gilt, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen. In Art. 11 Abs. 1 lit. b PR ist unter anderem ausgeführt, dass die Vormundschaftsbehörde unter Vorbehalt der Gemeindeordnung Anstellungsinstanz für die bei ihr beschäftigten Angestellten ist.

Mit dem Wegfall der Vormundschaftsbehörde und dem in § 8 Abs. 1 EG KESR vorgegebenen personalrechtlichen Anstellungsverhältnis fallen die Mitglieder der KESB unter das für die Verwaltung geltende Personalrecht und in die Anstellungskompetenz des Stadtrats. Der in den erwähnten Bestimmungen enthaltene Begriff «Vormundschaftsbehörde» ist daher ersatzlos zu streichen.

6. Vernehmlassung

Mit der vorliegenden Vorlage erfolgt die Umsetzung von übergeordnetem Recht. Es besteht dabei kein Ermessensspielraum, so dass auf eine Vernehmlassung bei den Departementen und Dienstabteilungen sowie den Personalverbänden verzichtet werden kann.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:**

Art. 1 Allgemeines

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Art. 11 Anstellungsinstanzen

¹Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung

lit. a unverändert.

b) die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Kreisschulpflegepräsidentinnen und Kreisschulpflegepräsidenten, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 54 Besondere Lohnbestimmungen für vom Volk oder vom Gemeinderat auf Amtsdauer Gewählte

Abs. 1 unverändert.

²Die übrigen Ämter sind den folgenden Funktionsstufen zugeteilt:

lit. a und b unverändert.

lit. c–e werden aufgehoben.

lit. f–h unverändert.

Der Lohn entspricht jeweils dem Maximalwert der Funktionsstufe bei einem Wert der nutzbaren Erfahrung von 8.

Abs. 3 und 4 unverändert.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti